

Künstlersozialkasse – KSK

- Die Künstlersozialversicherung dient der sozialen Absicherung selbständiger Künstler*innen und Publizist*innen, indem diese pflichtversichert sind in der **Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung**. Sie genießen damit einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung wie angestellte Arbeitnehmer*innen.
- Die KSK **selbst ist keine Versicherung**, sondern sie bezuschusst die Beiträge ihrer Mitglieder zu einer Krankenversicherung der eigenen Wahl und zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung.
- Ist man über die KSK versichert, zahlt man nur die Hälfte der jeweils fälligen **Beiträge** aus eigener Tasche, die KSK stockt die Beträge zur vollen Höhe auf und leitet diese dann an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung weiter.
- Welchen **Monatsbeitrag** ein*e Künstler*in/Publizist*in an die KSK jeweils zahlt, hängt von der Höhe seines/ihres Arbeitseinkommens ab.
- Das **Mindestarbeitseinkommen** (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) aus künstlerischer/publizistischer Tätigkeit muss über 3.900,- Euro pro Jahr liegen; in einem Zeitraum von sechs Jahren darf dieser Mindestgewinn zwei Mal unterschritten werden.
- Als **Berufsanfänger*in** muss man kein Mindesteinkommen erzielen! Berufsanfänger*in ist man die ersten drei Jahre nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, egal, ob nebenberuflich (z.B. neben dem Studium) oder im Hauptberuf.
- Wer als selbständige*r Künstler*in/Publizist*in in die KSK aufgenommen werden will, muss einen **Antrag** stellen; der entsprechende Vordruck ist online auf der Seite der KSK zu finden (s. Links unten).
- Anschließend **prüft** die KSK, ob der/die Antragsteller*in die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) erfüllt und berechnet den jeweiligen Beitragsanteil.
- **Voraussetzung** für die Aufnahme ist die Ausübung einer *auf Dauer angelegten, selbständigen* künstlerischen/publizistischen Tätigkeit in *erwerbsmäßigem* Umfang: „Auf Dauer angelegt“ bedeutet, dass die Tätigkeit nicht nur vorübergehend (z. B. als Urlaubsvertretung o. ä.) ausgeübt wird, „erwerbsmäßig“, dass mit der Tätigkeit im Wesentlichen der Lebensunterhalt verdient wird (nicht als Nebenjob); zudem muss sie „selbständig“, also nicht weisungsgebunden ausgeübt werden.

Der **Internetauftritt der KSK** bietet neben dem eigentlichen **Antragsformular** ein umfassendes Informationsportal zu allen wichtigen Themen, bspw.:

- **Ausfüllhinweise zum Antragsformular**
- **Informationen für Studierende**
- **Versicherung bei der KSK trotz (Neben-) Job**

und Vieles mehr.

Zudem bietet die KSK **kostenfreie Webseminare** zu bestimmten Themen an, bspw. Basisinformationen zur KSK oder auch Ausfüllhinweise zum Fragebogen!

Darüber hinaus finden sich im Internet zahlreiche Informationen, Erklärvideos etc. Empfehlenswert ist der YouTube-Kanal „kunstrecht“ des Rechtsanwalts Andris Jürgensen, der sich auf KSK-Beratungen spezialisiert hat; hier finden sich bspw. die Themen *Künstlersozialkasse und Berufsanfänger - Drei Dinge musst Du wissen* oder *Welche Nebeneinkünfte darf man haben?* etc.:

- **"kunstrecht"-Videos bei YouTube**
- **Internetauftritt von "kunstrecht.de"**

Insbesondere für **Designer** interessant sind die page-online-Artikel

- ***Künstlersozialkasse: Ratgeber für Designer & Developer***
- ***Was muss ich zur Künstlersozialkasse und -sozialabgabe alles wissen?***